



Fördergrundsätze für das Förderprogramm

Verkehrshistorische Kulturgüter

Grundsätze über die Gewährung von Zuwendungen in 2020 für die Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Präsentation von verkehrshistorischen Kulturgütern an Vereine, Organisationen und Initiativen, die sich der Pflege dieser Kulturgüter widmen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Ziel der Landesregierung ist es, den Erhalt historischer Zeugnisse der Mobilität zu fördern. Ehrenamtliche Initiativen und Vereine aus dem Bereich der historischen Mobilität haben es sich in Nordrhein-Westfalen zur Aufgabe gemacht, das verkehrshistorische Kulturgut zu bewahren.

Durch die Förderung etwa für die Instandsetzung oder Reparatur von Fahrzeugen sowie die Herrichtung von Gebäuden und Infrastrukturen soll das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich gezielt unterstützt werden. Da die Vereine in vielen Fällen eine hohe Besucherwirkung entfalten, ist damit zugleich ein hoher Breitennutzen verbunden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Zuwendungen für Maßnahmen zur Bewahrung und Präsentation verkehrshistorischer Kulturgüter auf Antrag nach den



§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung (LHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – VV.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des von der Obersten Denkmalbehörde aufgestellten Förderungsprogrammes; die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt, der Instandsetzung und der Präsentation der verkehrshistorischen Kulturgüter erforderlich sind. Ein besonderer Fokus soll auf schienengebundenen verkehrshistorischen Kulturgütern liegen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Organisationen und Initiativen, die sich ehrenamtlich der Pflege von verkehrshistorischen Kulturgütern widmen bzw. deren satzungsmäßiger Zweck die Bewahrung und Präsentation dieser Güter ist.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn es sich bei dem zu fördernden Objekt um ein verkehrshistorisches Kulturgut handelt. Dies ist z.B. durch die Eintragung gemäß § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste oder eine entsprechende



sachkundige Erläuterung/Beschreibung zu belegen. Das verkehrshistorische Kulturgut ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

4.2 Maßnahmebeginn

Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn es vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gemäß Ziffer 1.3.3 VV zu § 44 LHO ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO zulassen, wenn – unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

Ein begründeter Ausnahmeantrag kann bei der Bezirksregierung eingereicht werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsfestlegung gewährt.



5.3 Form der Zuwendung

Die Mittel werden als Einzelzuschüsse für Anschaffungs-, Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Präsentationsmaßnahmen gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Aufwendungen, die der Erhaltung und Pflege einschl. notwendiger Voruntersuchungen zu Erhaltungsmaßnahmen, wissenschaftlicher Erforschung und Präsentation der verkehrshistorischen Kulturgüter dienen.

Darüber hinaus können die Aufwendungen für die Herrichtung von Gebäuden und Infrastrukturen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Kulturgütern stehen und die für deren Erhalt, Pflege oder Präsentation erforderlich sind, gefördert werden.

Betriebskosten zur Sicherstellung des Betriebs historischer Verkehrsmittel sind nicht förderfähig. Die Zuwendungen dienen dazu, einen bestehenden Fehlbedarf der Kosten für die Bewahrung und die Präsentation der Kulturgüter abzudecken.

5.5 Höhe der Zuwendung

1. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100.000 € je Einzelfall.
3. Der zu erbringende Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeitsleistung erbracht werden, soweit die Zuwendung nicht die Summe der Ist-Ausgaben übersteigt. Die im Ministerialblatt (MBL. NRW) Ausgabe 2018, Seite 24 veröffentlichte „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales Bau und Gleichstellung“ ist zu beachten.



Danach kann bei der Ermittlung der Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro angesetzt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für die geleisteten Arbeitsstunden darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des oder der ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

4. Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinaus gehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

6 Verfahren

- 1) Anträge sind schriftlich vor Maßnahmebeginn bis zum 1. März 2020 bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Örtlich maßgebend ist der Sitz des Vereins bzw. der Initiative. Dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme (wie z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen), ein Finanzierungsplan der den bestehenden Fehlbedarf ausweist, Angaben zur öffentlichen Zugänglichkeit sowie Angaben zur verkehrshistorischen Bedeutung des Kulturgutes beizufügen. Die Bezirksregierungen prüfen die Förderfähigkeit der angemeldeten Maßnahmen auf Grundlage der vorzulegenden Unterlagen.



- 2) Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.
- 3) Auf Bautafeln und in Publikationen (Plakate, Broschüren usw.) ist die finanzielle Beteiligung des Landes in geeigneter Weise öffentlich kenntlich zu machen. So sind das Landeswappen in der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des für Denkmalschutz zuständigen Ministeriums sowie der entsprechende Hinweis aufzunehmen: „Gefördert vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

7 Antragsformular

Die zu verwendenden Antragsformulare werden auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt.

Stand: Januar 2020